

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 190 vom 22. April 2014

BE Verwaltungsgericht, 2014-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2015_190

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 190 du 22 avril 2014

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 190 del 22 aprile 2014

Regeste

Anordnung der Ausschaffungshaft (Entscheid des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 19. Juni 2015 - KZM 15 849) | Zwangsmassnahmen

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 12 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz [EG AuG und AsylG; BSG 122.20]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

E. 1.3

Der vorliegende Entscheid fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. e des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organi-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.07.2015, Nr. 100.2015.190U, Seite 4 sation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

E. 2

Wurde ein erstinstanzlicher (nicht notwendigerweise auch rechtskräftiger) Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, kann die zuständige Behörde zur Sicherstellung des Vollzugs die ausländische Person in Ausschaffungshaft nehmen, wenn die Voraussetzungen von Art. 76 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) erfüllt sind. Dabei muss einer der in Art. 76 Abs. 1 AuG genannten Haftgründe bestehen und der Vollzug der Wegweisung mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden (Beschleunigungsgebot; Art. 76 Abs. 4 AuG). Die Administrativhaft hat insgesamt den sich aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergebenden Erfordernissen zu genügen (Art. 36 Abs. 3 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; Art. 28 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]), es darf kein Haftbeendigungsgrund vorliegen (Art. 80 Abs. 6 AuG) und es ist die maximal zulässige

Haftdauer zu beachten (Art. 79 AuG). Die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft sind gemäss Art. 80 Abs. 2 AuG spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen.

E. 3

Der Beschwerdeführer wurde am 18. Juni 2015 nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug zwecks Versetzung in Ausschaffungshaft nach Bern verbracht (vorne Bst. B; Transport-Auftrag vom 17.6.2015, unpag. Haftakten ZMG). Für die Berechnung der 96-Stunden-Frist ist entscheidend, ab wann die oder der Betroffene tatsächlich aus ausländerrechtlichen Gründen festgehalten wird (vgl. BGE 127 II 174 E. 2b/aa; aus der jüngeren Rechtsprechung etwa BGer 2C_168/2013 vom 7.3.2013, E. 2.2; Martin Businger, Ausländerrechtliche Haft, Die Haft nach Art. 75 ff. AuG, Diss. Zürich 2014, S. 72 und 232 f.). Massgebend ist hier deshalb der Zeitpunkt der Entlas-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.07.2015, Nr. 100.2015.190U, Seite 5 sung aus dem Strafvollzug (vgl. BGer 2A.643/2004 vom 12.11.2004, E. 2.1). Das ZMG bestätigte die Ausschaffungshaft nach der mündlichen Verhandlung am 19. Juni 2015 (vorne Bst. B). Die Frist zur richterlichen Überprüfung der Haftanordnung ist somit eingehalten.

E. 4

Der MIDI hat den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 19. Juni 2015 aus der Schweiz weggewiesen, wobei die Wegweisung sofort vollstreckbar ist (vorne Bst. B; Wegweisungsverfügung vom 19.6.2015 [unpag. Haftakten ZMG], S. 2). Ein Wegweisungsentscheid im Sinn von Art. 76 Abs. 1 AuG liegt demnach vor. Dass dieser vom 19. Juni 2015 datiert, der Beschwerdeführer indes bereits einen Tag zuvor aus ausländerrechtlichen Gründen festgehalten wurde, schadet nicht: Gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. a AuG können Personen ohne Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zur Eröffnung einer Verfügung im Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsstatus festgehalten werden. Dabei dürfen sie nur für die Dauer der erforderlichen Mitwirkung oder Befragung sowie des allenfalls erforderlichen Transports, höchstens aber drei Tage festgehalten werden (Art. 73 Abs. 2 AuG). Die kurzfristige Festhaltung erlaubt es der zuständigen Behörde unter anderem, eine spätere Ausschaffungshaft vorzubereiten, indem die betroffene Person vor Erlass des Wegweisungsentscheids festgehalten wird, um sie nach Eröffnung des Entscheids in Ausschaffungshaft nehmen zu können (Tarkan Göksu, in Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Kommentar zum AuG, 2010, Art. 73 N. 5; vgl. auch VGE 2012/286 vom 29.8.2012, E. 4; a.M. Entscheid des Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht des Kantons Aargau vom 31.1.2012, in AGVE 2012 S. 283 E. 2). Zu beachten ist, dass diesfalls die 96-Stunden-Frist gemäss Art. 80 Abs. 2 AuG bereits ab dem Zeitpunkt der kurzfristigen Festhaltung zu laufen beginnt (vgl. vorne E. 3; Tarkan Göksu, a.a.O. Art. 73 N. 15; Andreas Zünd, in Spescha/Thür/Zünd/Bolzli [Hrsg.], Migrationsrecht, 3. Aufl. 2012, Art. 73 AuG N. 4; Martin Businger, a.a.O., S. 72).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.07.2015, Nr. 100.2015.190U, Seite 6

E. 5

Das ZMG erachtet den Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Bst. c AuG als erfüllt. Gemäss Art. 75 Abs. 1 Bst. c AuG kann eine ausländische Person in

Vorbereitungshaft genommen werden, wenn sie trotz Einreiseverbot das Gebiet der Schweiz betritt und nicht sofort weggenommen werden kann. Kann sie – wie hier – sofort weggenommen werden, darf sie sogleich in Ausschaffungshaft genommen werden (Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Bst. c AuG; Martin Businger, a.a.O., S. 164 Fn. 1081). Die Person, der ein Einreiseverbot auferlegt wurde, während sie sich in der Schweiz aufhielt, kann wegen dessen Missachtung nur in Haft genommen werden, wenn sie nach Verlassen des Landes erneut einreist (Thomas Hugi Yar, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in Uebersax et al. [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, N. 10.63; Martin Businger, a.a.O., S. 167, je mit Hinweisen). – Der Beschwerdeführer wurde am 22. Juli 2014 im Dublin-Verfahren nach Italien überstellt (vgl. Erledigungsmeldung der Kantonspolizei Bern vom 22.7.2014, unpag. Haftakten ZMG). Damit wurde die Wegweisungsverfügung des BFM vom 22. April 2014 vollzogen und das Wegweisungsverfahren galt ab diesem Moment als abgeschlossen (VGE 2012/312 vom 12.9.2012, E. 3.2.1, auch zum Folgenden, 2012/79 vom 21.3.2012, E. 2.2.1 im Umkehrschluss). Ab diesem Zeitpunkt war es dem Beschwerdeführer aufgrund des vom BFM verhängten, bis zum 21. Juli 2017 wirksamen Einreiseverbots untersagt, wieder in die Schweiz zurückzukehren (Verfügung des BFM vom 15.7.2014, act. 4; vgl. BGE 125 II 465 E. 3a; VGE 2013/290 vom 23.8.2013, E. 3.3). Der Beschwerdeführer hatte Kenntnis vom Verbot (vgl. Empfangsbestätigung Einreiseverbot vom 16.7.2014, unpag. Haftakten ZMG). Dennoch reiste er anfangs 2015 wieder in die Schweiz ein (vgl. vorne Bst. B; Protokoll der Haftverhandlung vom 19.6.2015 [unpag. Vorakten ZMG], S. 2). Damit ist erstellt, dass der Beschwerdeführer die Schweiz nach negativem Asylentscheid verlassen und während wirksamem Einreiseverbot erneut betreten hat. Dass der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge lediglich in die Schweiz zurückgekehrt ist, um dort seine Kleider abzuholen (vgl. Rechtliches Gehör zur Anordnung von Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen vom 19.6.2015 [unpag. Vorakten ZMG], S. 2), ändert nichts daran, dass er nicht in die Schweiz hätte ein-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.07.2015, Nr. 100.2015.190U, Seite 7 reisen dürfen. Das ZMG hat das Vorliegen des Haftgrunds nach Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Bst. c AuG somit zu Recht bejaht.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe sich in Genf bereits während gut drei Monaten im Gefängnis befunden, weshalb die für zwei Monate angeordnete Ausschaffungshaft herabzusetzen sei (Beschwerde, act. 1). Soweit er damit geltend machen will, die im Gefängnis von Champ-Dollon verbüsste Freiheitsstrafe sei an die Ausschaffungshaft anzurechnen, übersieht er, dass für die Berechnung der gesetzlichen Höchstdauer der Haft gemäss Art. 79 AuG grundsätzlich lediglich erstandene ausländische Haft, nicht aber strafrechtlich begründete Freiheitsentzüge anzurechnen sind (vgl. BGer 2C_376/2009 vom 8.7.2009, E. 3; Martin Businger, a.a.O., S. 73 und 77 f.; Thomas Hugi Yar, a.a.O., N. 10.110). Die Haft überschreitet die Dauer von sechs Monaten nicht (vgl. Art. 79 Abs. 1 AuG), weshalb die Voraussetzungen nach Art. 79 Abs. 2 AuG nicht zu prüfen sind. Die angeordnete Haftdauer von zwei Monaten ist nicht zu beanstanden.

E. 6.2

Die vorgängig an die Ausschaffungshaft verbüsste dreimonatige Freiheitsstrafe lässt die Administrativhaft auch nicht als unverhältnismässig erscheinen. Weitere Gründe, die gegen

die Verhältnismässigkeit der Haft sprechen, sind keine erkennbar: Angesichts des Verhaltens des Beschwerdeführers (Wiedereinreise in die Schweiz trotz Einreiseverbots, Straffälligkeit) kommen keine milderen (Zwangs-)Massnahmen – wie beispielsweise eine Eingrenzung nach Art. 74 Abs. 1 Bst. a AuG oder eine regelmässige Meldepflicht bei den Migrationsbehörden nach Art. 64e Bst. a AuG – in Betracht (vgl. dazu BGer 2C_168/2013 vom 7.3.2013, E. 3.2; VGE 2014/287 vom 21.10.2014, E. 5.1, 2012/329 vom 5.10.2012, E. 6.1; jeweils mit Hinweis auf die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger [sog. «Rückführungsrichtlinie»; ABl. L 348 vom 24.12.2008 S. 98 ff.]). Ebenso wenig gibt das bisherige Verhalten des Beschwerdeführers Anlass

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.07.2015, Nr. 100.2015.190U, Seite 8 zur Annahme, dass er freiwillig aus der Schweiz ausreist. Daran ändert nichts, dass er an der Haftverhandlung angegeben hat, so schnell wie möglich nach Italien zurückkehren zu wollen (Protokoll vom 19.6.2015 [unpag. Haftakten ZMG], S. 2, auch zum Folgenden). Schliesslich hat der Beschwerdeführer weder Familienangehörige in der Schweiz noch beanstandet er die Haftbedingungen oder macht gesundheitliche Probleme geltend.

E. 6.3

Haftbeendigungsgründe sind keine erkennbar (Art. 80 Abs. 6 Bst. a AuG): Es gibt zurzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass eine erneute Rückführung des Beschwerdeführers nach Italien nicht in absehbarer Zeit möglich sein wird, zumal er offenbar über eine bis zum 1. Januar 2025 gültige italienische Identitätskarte verfügt (vgl. Wegweisungsverfügung vom 19.6.2015 [unpag. Haftakten ZMG], S. 1). Ferner gibt es keine Anzeichen dafür, dass die Behörden den Wegweisungsvollzug nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgen (Beschleunigungsgebot; Art. 76 Abs. 4 AuG) und damit dem Wunsch des Beschwerdeführers, möglichst schnell nach Italien zu gelangen, nicht nachkommen würden (vgl. vorne E. 6.2).

E. 7

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine angefallen (Art. 104 VRPG). Mit Blick auf diesen Verfahrensausgang konnte auf das Einholen einer Stellungnahme bei der EG Bern und beim ZMG verzichtet werden.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.07.2015, Nr. 100.2015.190U, Seite 9 Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.